

Antrag gemäß der Vereinbarung
nach §§ 4 und 5
**HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention
einer HIV-Infektion gem. § 20j SGB V**



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

(GOP 01920, 01921, 01922 EBM)

| | |
|--|--|
| Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer): Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR) | Zulassung Ermächtigung Anstellung bei: Genehmigung beantragt zum: |
|--|--|

Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:

| | |
|--|--|
| 1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung | <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung in gleichem Umfang beantragt. Die Genehmigung der KV _____ ist beigefügt.</p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Erkrankung beantragt und die fachliche Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung im Gebiet Allgemeinmedizin/ Innere Medizin/ Kinder- und Jugendmedizin/ Frauenheilkunde und Geburtshilfe/ Urologie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten nachgewiesen</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>durch eine mindestens 8-stündige Hospitation in Präsenz in einer Einrichtung zur medizinischen Betreuung von HIV-PrEP-Patienten. Die Hospitation muss den Voraussetzungen nach § 4 der Vereinbarung entsprechen</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>Nachweis von fachlicher Kompetenz durch die Präsenz bei der Behandlung von mindestens 7 Personen mit HIV-PrEP; dies kann im Rahmen von bisheriger Berufstätigkeit oder der unter Abs. 2 b genannten Hospitation erfolgen</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>theoretische Kenntnisse im Bereich HIV/Aids und sexuell übertragbare Infektionen durch die Erlangung von 8 Fortbildungspunkten innerhalb von 1 Jahr vor Antragstellung. Die Fortbildungspunkte können durch Online-Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Hospitationen können hierbei nicht angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p> |
| 2. Erklärung | Hiermit wird die Erklärung abgegeben, dass die Anforderungen der §§ 2 und 5 der Vereinbarung über PrEP eingehalten werden. |

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

Auszug aus der Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gem. § 20j SGB V

§ 2 Anspruchsberechtigung

Versicherte mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für die Versorgung mit entsprechenden zugelassenen, verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Präexpositionsprophylaxe gemäß dem Anwendungsgebiet der jeweiligen Fachinformation anspruchsberechtigt.

Zu Versicherten mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko zählen die folgenden Personen:

- a. Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben (MSM) oder Transgender-Personen mit der Angabe von analem Geschlechtsverkehr ohne Kondom innerhalb der letzten 3 bis 6 Monate und/oder voraussichtlich in den nächsten Monaten bzw. einer stattgehabten sexuell übertragbaren Infektion (STI) in den letzten 12 Monaten,
- b. serodiskordante Konstellationen mit einer/einem virämischen HIV-positiven Partner/in ohne antiretrovirale Therapie (ART), einer nicht suppressiven ART oder in der Anfangsphase einer ART (HIV-RNA, die nicht schon 6 Monate unter 200 RNA-Kopien/ml liegt),
- c. nach individueller und situativer Risikoüberprüfung Personen mit Geschlechtsverkehr ohne Kondom mit einer/einem Partner/in, bei der/dem eine undiagnostizierte HIV-Infektion wahrscheinlich ist (z.B. einem/einer Partner/in aus Hochprävalenzländern oder mit risikoreichen Sexualpraktiken).

§ 4 Fachliche Befähigung der teilnehmenden Ärzte

Die fachliche Befähigung zur Durchführung und Abrechnung der Präexpositionsprophylaxe gilt als nachgewiesen, wenn die unter Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(1) Die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids (Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung) liegt vor.

(2) Die fachliche Befähigung gilt abweichend von Abs. 1 auch als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden:

a. Die fachliche Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie oder Haut- und Geschlechtskrankungen¹.

b. eine mindestens 8-stündige Hospitation in Präsenz in einer Einrichtung zur medizinischen Betreuung von HIV-PrEP-Patienten. Die Hospitation bezieht sich insbesondere auf die praktischen Inhalte einer HIV-PrEP-Versorgung und umfasst dabei mindestens folgende Kenntnisse:

I. Prüfung der Indikation und Indikationsstellung zur HIV-PrEP einschließlich Kontraindikation,

II. Umfassende Beratung zum Ablauf der medikamentösen HIV-PrEP, Prävention und Transmission von HIV und anderer sexuell übertragbarer Infektionen, weitere präventive Maßnahmen und Adhärenz-Strategien, Restrisiko, Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung,

III. Überprüfung des HIV- und Hepatitis-B-Status,

IV. Kontrolle und/oder Behandlung ggf. aufgetretener therapiebedingter Neben- und Wechselwirkungen.

Die Hospitation kann in zwei zeitlich voneinander getrennten Modulen angeboten werden.

In begründeten Einzelfall kann unter der Berücksichtigung bestehender regionaler Versorgungsdefizite die Hälfte der für die Hospitation vorgesehenen Stunden online erfolgen.

c. Nachweis von fachlicher Kompetenz durch die Präsenz bei der Behandlung von mindestens 7 Personen mit HIV-/PrEP; dies kann im Rahmen von bisheriger Berufstätigkeit oder der unter Absatz 2 b genannten Hospitation erfolgen und durch entsprechende Zeugnisse bzw. Hospitationsbescheinigungen belegt werden,

d. theoretische Kenntnisse im Bereich HIV/Aids und sexuell übertragbare Infektionen durch die Erlangung von 8 Fortbildungspunkten innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung sind vorhanden. Hospitationen können hierbei nicht angerechnet werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung bei Vorliegen der Qualifikationen gemäß § 4. Die zuständige Kassen-

ärztliche Vereinigung entscheidet über den Antrag nach Prüfung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, genehmigt die Kassenärztliche Vereinigung die Teilnahme an dieser Vereinbarung und bestätigt dies dem antragstellenden Arzt schriftlich. Sind die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der antragstellende Arzt durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.

(2) Teilnehmende Ärzte, die die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids (Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung) haben, müssen keinen weiteren Nachweis zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung erbringen.

(3) Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung muss der nach § 4 Abs. 2 teilnehmende Arzt die selbstständige Betreuung von jährlich durchschnittlich 6 Personen mit HIV-PrEP, beginnend mit der Genehmigungserteilung, nachweisen.

(4) Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Qualifikation muss der nach § 4 Abs. 2 teilnehmende Arzt jährlich 8 Fortbildungspunkte im Bereich HIV/Aids, HIV-PrEP und sexuell übertragbarer Infektionen erwerben. Die Fortbildungspunkte können durch Online-Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

(5) Der Arzt hat gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er die Auflagen nach Abs. 4 im festgelegten Zeitraum erfüllt hat.

(6) Die Kassenärztliche Vereinigung entscheidet über einen Widerruf der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung gemäß Abs. 3 oder 4 nicht vorliegen. Ein Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung kann frühestens 6 Monate nach dem Widerruf der Genehmigung gestellt werden. Die Wiedererteilung der Genehmigung richtet sich nach § 4.

Die vollständige Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V ist unter www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag/php